

Versteuerung der privaten Kfz-Nutzung für PKW´s im Betriebsvermögen eines Unternehmens

Die **private Nutzung** eines Firmenfahrzeugs kann pauschal mithilfe der 1%-Regelung ermittelt werden, wenn das Fahrzeug zu **mehr als 50% betrieblich** genutzt wird. Die Überlassung eines Firmenwagens an Arbeitnehmer ist immer zu 100% betrieblich. Bemessungsgrundlage ist der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung.

Bei Elektrofahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von **nicht mehr als 100.000 €**, die **nach dem 30.6.2025 angeschafft** (bis 31.12.2023 60.000,00 €, bis 31.12.2024 70.000,00 €) wurden bzw. werden ist die private Nutzung nicht in voller Höhe anzusetzen, sondern nur mit einem **Viertel** (= 0,25%-Regelung). Bei Hybridfahrzeugen kann die private Nutzung mit der Hälfte angesetzt werden, wenn die Fahrzeuge bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Danach muss das Fahrzeug eine Kohlenstoffdioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben, **oder** die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine bei Anschaffung ab 2025, 80 Kilometer, bei Anschaffung bis 31. Dezember 2024 mindestens 60 Kilometer betragen.

Bei Firmenwagen mit **Verbrennungsmotor** ist sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Umsatzsteuer von einem einheitlichen Bruttolistenpreis auszugehen. Die Bemessungsgrundlagen bei **Elektrofahrzeugen/Hybridfahrzeugen** sind für die Umsatzsteuer abweichend von der Einkommensteuer. Hier wird der Bruttolistenpreis weiterhin zu 100% angesetzt.

